Die Indikation und Kontraindikation für die Entfernung der Zähne

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Zahnärztlichen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Von

Kurt Hengstenberg

Zahnarzt zu Berlin-Schöneberg

Tag der Promotion: 27. Mai 1921

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstraße 29.

487

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

Dekan: Prof. Dr. Rubner
Referent: Prof. Dr. Williger

Wenngleich in neuerer Zeit die Entfernung von Zähnen bedeutend eingeschränkt ist, so besteht doch noch oft die Indikation dafür.

Bei der Besprechung der Einteilung der Indikationen werden einige Autoren angeführt, die sich gegen die übliche Einteilung in Milch- und bleibende Zähne wenden. Trotzdem wird die letztere aus praktischen Gründen beibehalten.

Bei den pulpitischen Milchzähnen, über deren Beseitigung die Literatur sehr verschiedener Meinung ist, werden einige bestimmte Regeln aufgestellt, im übrigen wird das Milchgebiß nur in Kürze besprochen.

Den Indikationen für die Entfernung bleibender Zähne wird die Willigersche Einteilung zugrunde gelegt. Hiernach werden als Ursachen, die die Zahnbeseitigung erforderlich machen können, besprochen:

Die Folgen der Zahnkaries.

Akute und chronische Periodontitis mit allen Folgeerscheinungen, wie Abszessen, Phlegmonen, Fisteln, Zysten, schließlich Antrumempyem, Aktinomykose, Osteomyelitis.

Die Alveolarpyorrhoe.

Hierbei finden auch andere Ursachen, die eine Lockerung der Zähne herbeiführen können, wie Tabes, Tuberkulose, Erwähnung.

Unregelmäßige Stellung der Zähne.

Auf die systematische Entfernung der 6-Jahrmolaren wird nur kurz hingewiesen, da näheres Eingehen hierauf den Rahmen der Arbeit weit überschreiten würde.

Die Retention der Zähne.

Gleichzeitig werden die überzähligen und falsch durchgebrochenen Zähne abgehandelt, da diese Anomalien häufig kombiniert in Erscheinung treten. Insbesondere finden die halbretinierten Zähne (Weisheitszähne) Erwähnung.

Das Trauma.

Hier besteht fast nie eine Indikation zur Zahnentfernung, auch bei Brüchen des ganzen Kiefers heilen die gleichzeitig gebrochenen Zähne meistens wieder ein.

Durch eine besondere Körperkonstitution wird die Indikation zuweilen in erheblichem Maße beeinflußt, bei Leukämie, Herz- und Nierenleiden, chronischen Alkoholismus, Ikterus und besonders bei Hämophilie.

Während der Menstruation ist die Beseitigung von Zähnen nicht angezeigt, während der Gravidität kann sie keinen schädigenden Einfluß ausüben.

Da manche Krankheitsbilder von der Norm sehr abweichen, können alle Indikationen nur bedingt Geltung haben, insbesondere bedingen auch soziale Momente eine Aenderung der Indikationsstellung.

Die einschlägige Literatur wurde den Werken von 31 Autoren entnommen, besonders genannt seien Black, Faulhaber, Mayrhofer, Neumann, Partsch, Williger, Witzel.

Lebenslauf.

Am 24. Februar 1891 zu Straßburg i. E. geboren, besuchte ich das Prinz-Heinrich Gymnasium zu Berlin-Schöneberg, das ich Ostern 1910 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nach 4 semestrigen Philologiestudium wandte ich mich der Zahnheilkunde zu und bestand nach 3 Semestern das zahnärztliche Vorexamen. Bald nach Kriegsausbruch im Heeresdienst vollendete ich von einem Berliner Lazarett aus mein Studium und bestand 1917 das zahnärztliche Staatsexamen. Im Anschluß daran legte ich die medizinische Vorprüfung ab.